

**Regierungsvorlage**  
Jänner 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1952/2-2021

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Kompetenzverteilung dahingehend geändert, dass die Angelegenheit „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“ mit 1. Jänner 2020 nicht mehr im Art. 12 Abs. 1 B-VG angeführt wird. Diese Materie geht damit vollständig in die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung über. Bestehende Grundsatzgesetze treten mit 1. Jänner 2020 außer Kraft (Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG). Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Durch Art. I des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden Vorschläge der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt.

**Besonderer Teil**

**Zu Z 1 und Z 3 (betreffend § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2):**

Die vorgeschlagene Änderung soll die sonstigen noch vorkommenden natürlichen Heilvorkommen umfassen. Dies war bislang vom Gesetz nicht geregelt. Aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung kann § 3 Abs. 2 entfallen.

**Zu Z 2, Z 4 bis Z 7, Z 25 und Z 26 (betreffend § 3 Abs. 1 Z 4 und Z 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2a, § 9 Abs. 2a, § 10 Abs. 4 und § 24a Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2):**

Die geltende Bestimmung, dass für die Anerkennung zum Heilvorkommen als auch die Anerkennung zum Kurort, ein Gutachten eines ärztlich balneologischen Sachverständigen erforderlich ist, hat im Vollzug teilweise Schwierigkeiten dahingehend verursacht, dass in den vergangenen Jahren kaum noch Gutachter zur Verfügung standen, welche diese Voraussetzungen erfüllen. Die vorgeschlagene Änderung der Fachabteilung zielt darauf ab, dass zukünftig auch Ärzte mit Weiterbildung auf dem Gebiet der Balneologie die Analysen beurteilen und bewerten können. Bei einem balneologisch erfahrenen Arzt handelt es sich um einen Allgemeinmediziner mit einem Weiterbildungsdiplom der Österreichischen Ärztekammer im Bereich der Kurmedizin oder einem Allgemeinmediziner mit mehrjähriger (mindestens zweijähriger) Berufserfahrung im Kurbereich.

**Zu Z 8 bis Z 13, Z 19 bis Z 24 und Z 27 (betreffend § 10 Abs. 5, § 16 Abs. 1 Z 4, Z 9 und Z 10, § 17 Abs. 1 Z 1 bis Z 3, § 18a Abs. 2 lit. i, § 24 Abs. 1 Z 1 und Z 4, § 24 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Z 1, § 24 Abs. 3 und § 24a Abs. 2):**

Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen aufgrund des Wunsches der Vollziehung und dienen insbesondere der Klarstellung. Sie entsprechen der bisher bereits geltenden Vollzugspraxis. Mit der Aufnahme der Bestimmung betreffend Anwesenheit einer für die Erste Hilfe zuständigen Person soll der Qualitätssicherung in den einzelnen Einrichtungen entsprochen werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll mehr Differenz in den Voraussetzungen zwischen den Prädikaten „Luftkurort“ und „Heilklimatischer Kurort“ hergestellt werden. Gemäß den Richtlinien zur Erfassung und Bewertung der Luftqualität in Kurorten der Kommission für Klima und Luftqualität der österreichischen Akademie der Wissenschaft von Dezember 2013 dient aus humanmedizinischer Sicht ein Luftkurort zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit im Allgemeinen, der Heilklimatische Kurort soll darüber hinaus die Heilung bestimmter Krankheiten fördern. Im Luftkurort wird vor allem der aufbauenden (roborierenden) Effekt von Luft und Klima für die allgemeine Regeneration und Rehabilitation genutzt. Daher bedarf es für einen Luftkurort keiner speziellen Indikationenliste (Heilanzeigen). Heilklimatische Kurorte dagegen zeichnen sich durch einen klimatischen und lufthygienischen Zustand aus, der eine therapeutische Wirkung für spezifische Indikationen entfaltet.

Therapeutisch wirksame Faktoren können neben Wirkungen auch Nebenwirkungen besitzen somit sind Heilklimatische Kurorte verpflichtet Indikationen- und Kontraindikationen zu erstellen.

**Zu Z 14 (betreffend § 18b und § 18c):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung betreffend die Bestellung von hygienebeauftragten und sicherheitsbeauftragten Personen für Kuranstalten und Kureinrichtungen sollen die Anforderungen im Bereich der Hygiene und Qualitätssicherung ähnlich den Bestimmungen der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 angepasst werden.

**Zu Z 15 (betreffend § 23 Abs. 1 Z 3 lit. d):**

Die vorgeschlagene Änderung soll insbesondere kleinere Gemeinden, in welchen kein niedergelassener Allgemeinmediziner ansässig ist und somit der Gemeindebevölkerung kein Arzt unmittelbar zur Verfügung steht, jedoch ein Allgemeinmediziner in der Nachbargemeinde niedergelassen und dieser durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar ist, die Möglichkeit geben, das Prädikat zu erwerben bzw. zukünftig weiterhin aufrecht zu erhalten. Die angemessene Entfernung hat in Form einer Einzelfallbewertung zu erfolgen. Kriterien für die Bewertung sind dabei: die gemeldeten Indikationen/Kontraindikationen, angebotenen Kurleistungen, Barrierefreiheit, Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrsnetzes.

**Zu Z 28 (betreffend § 28 Abs. 1):**

Die Erhöhung der Verwaltungsstrafe soll präventiven Charakter haben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die für das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz zuständige Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben datiert mit 11.05.2019, Zl. 05-G-KUR-1/3-2019 (026/2020), hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen Folgendes mit:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.04.2020 bezüglich der Vorbegutachtung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird, und dem Ersuchen um Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wird mitgeteilt, dass der Gesetzesentwurf (Vorbegutachtungsentwurf April 2020) Zl. 01-VD-LG-1952/2-2020 keine finanziellen Auswirkungen bei anderen Behörden und Dienststellen des Landes (wie Bezirkshauptmannschaften oder beim Landesverwaltungsgericht Kärnten) sowie bei ausgegliederten Rechtsträgern (wie bei Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds – KWF, Kärntner Beteiligungsverwaltung, Kärntner Landesmuseum, Kärntner Landesarchiv, Kärntner Verwaltungsakademie oder Gemeinde Servicezentrum – GSZ) und anderen Gebietskörperschaften, insbesondere bei den Gemeinden, hat.“